

# **Satzung des OLDTIMER - CLUB - SÜD-HOLSTEIN im VFV**

## ***§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr***

- 1.1 Der im Januar 1996 in Trittau gegründete Verein trägt den Namen  
**„OLDTIMER - CLUB - SÜD-HOLSTEIN im VFV“**.  
Er hat seinen Sitz in Trittau. Er soll zu gegebener Zeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Die Anmeldung der Mitgliedschaft im VFV (Veteranen-Fahrzeug-Verband) erfolgt umgehend.
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ***§1a Vereinsregistereintrag***

Der Club wurde am 10.09.1996 beim Amtsgericht Ahrensburg unter der Nr. 2330 in das Vereinsregister eingetragen und trägt seit dem den Namen:  
**„Oldtimer-Club Süd-Holstein e.V.“**

## ***§2 Zweck und Ziele***

- 2.1 Der Verein verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei Fahrzeugen älterer Baujahre ( Fahrzeuge, die im Schnitt älter als 20 Jahre sind).
- 2.2 Der Verein pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Verein führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- 2.3 Der Verein wird die nostalgischen Erinnerungen der Öffentlichkeit durch Präsentationen und Ausstellungen der Oldtimer bei verschiedenen Veranstaltungen fördern.

## ***§3 Gemeinnützigkeit***

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die endgültige Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte, die nach 6 Monaten Mitgliedschaft ausgehändigt wird.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein,
  - d) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
- 4.4 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

#### **§5 Organe**

- Die Organe des Vereins sind
- a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung

#### **§6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- 6.2 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.
- 6.3 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- 6.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter geraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten (erst der 2. Vorsitzende, dann der 1. und 3. Vorsitzende).
- 6.5 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- 6.6 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

#### **§7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
  - b) Wahl der fälligen Vorstandsmitglieder (Ablauf der Amtsperiode)
  - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - d) Anträge mit Inhaltsangabe
  - e) Verschiedenes
- 7.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 75% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7.4 Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- 7.5 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 7.6 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 7.7 Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- 7.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§8 Mitgliedsbeiträge**

- 8.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung ändern kann. Der Beitrag beträgt ab 2002 30,00 € für das laufende Kalenderjahr sowie eine Aufnahmegebühr von 10,00 €.
- 8.2 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.
- 8.3 Familienangehörige Mitglieder sowie Schüler und Studenten zahlen 50% des Jahresbeitrages.

#### **§9 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 9.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren
- 9.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Trittau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Verkehrserziehung an den Trittauer Schulen zu verwenden hat.

Festgestellt am 01. Februar 1996, geändert im Januar 2002